

hütung und Bestrafung des Völkermordes (Genocid-  
verbrechen) vom 9. Dezember 1948<sup>30</sup> und der Einfügung  
des § 220a in das StGB der Bundesrepublik kaum noch  
stichhaltig sein. Nach der in der Bundesrepublik herr-  
schenden Lehre sind allgemeine Regeln des Völker-  
rechts solche, die von der überwiegenden Mehrheit  
der Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft und von den  
maßgebenden Mächten als verpflichtend anerkannt  
sind; universelle, d. h. ausnahmslos durch alle Staa-  
ten erfolgende Anerkennung ist nicht erforderlich.  
Ebenso ist nach geltender Auffassung keine An-  
erkennung durch die Bundesrepublik für die inner-  
staatliche Wirksamkeit der allgemeinen Regeln des  
Völkerrechts nötig.

Im Grundgesetzkommentar schreiben G i e s e /  
S c h u n c k zu Art. 25:

„Es handelt sich dabei nicht bloß um ein politisches  
Bekenntnis zur zwischenstaatlichen Rechtsordnung,  
sondern um die rechtliche Feststellung, daß die  
allgemeinen Normen des internationalen, zunächst  
für die Staaten als solche verbindlichen Völker-  
rechts zugleich und ohne besondere Umformung in  
Landesrecht“ bereits Normen des nationalen, d. h.  
innerhalb des Bundes geltenden und für alle Bun-  
desorgane, Bundesländer und Bundes- wie Landes-  
einwohner verbindlichen „Landesrechts“ (im völker-  
rechtlichen Sinne) sind.“<sup>31</sup>

J a h r r e i ß widerlegt einen anderen Einwand gegen  
die Verbindlichkeit der allgemeinen völkerrechtlichen  
Regeln für die Bundesrepublik, indem er schreibt:

„Allgemeine Regeln des Völkerrechts, die beim In-  
krafttreten des Grundgesetzes gelten, sind von die-  
sem Augenblick an Bundesgesetze und verlieren, so  
lange das Grundgesetz den Art. 25 aufweist, ihre  
dem deutschen Gesetzgeber gegenüber absolut ge-  
sicherte Geltung nur, wenn sie durch die Entwick-  
lung der Staatengemeinschaft aufhören, allgemeine  
Regeln des Völkerrechtes zu sein.“<sup>32</sup>

Auch das Bundesverfassungsgericht kommt in seinem  
Beschluß vom 30. Oktober 1962 zu der rechtlich ver-  
bindlichen Auffassung, daß es sich dann um allge-  
meine Regeln des Völkerrechts im Sinne von Art. 25  
GG handelt, „wenn sie von der überwiegenden Mehr-  
heit der Staaten — nicht notwendigerweise auch von  
der Bundesrepublik Deutschland — anerkannt wer-  
den“.<sup>32</sup>

Es unterliegt also nach der obigen Übersicht keinem  
Zweifel, daß gerade die internationalen Rechtsätze  
über die Aufklärung, Verfolgung und Bestrafung der  
Kriegs- und Naziverbrechen zu einem elementaren Be-  
standteil des internationalen Rechts gehören. Dazu  
bekannt haben sich nicht nur die Vereinten Nationen in  
mehreren Entschließungen, die Parlamente der sozia-  
listischen Länder, die französische Nationalversamm-  
lung und der Europa-Rat. Auch der britische Lord-  
kanzler, Lord D i l h o r n e, erklärte am 2. Dezember  
1963 im britischen Oberhaus:

„Die Prinzipien des Völkerrechts, die in dem Statut  
des Nürnberger Tribunals, das ein Bestandteil des  
Londoner Abkommens vom 8. August 1945 ist, und  
in dem Urteil des Nürnberger Tribunals anerkannt  
worden sind, sind durch eine Entscheidung der Voll-  
versammlung der Vereinten Nationen auf ihrer  
Sitzung am 11. Dezember 1946 einstimmig bestätigt  
worden. Die Regierung Ihrer Majestät stimmt mit  
der Auffassung in dieser Entschließung überein, die  
bestätigt, daß diese Prinzipien allgemein von den  
Staaten anerkannt und als Bestandteil der a 11 g e -

20 Der Beitritt erfolgte durch Gesetz vom 9. August 1954  
(BGBl. I S. 729). Die Konvention trat am 22. Februar 1955 in  
Kraft; vgl. Bekanntmachung vom 14. März 1955 (BGBl. II S. 210).

21 Giese/Schunck, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutsch-  
land, Frankfurt (Main) 1960, S. 61.

22 Jahrreiß, Größe und Not der Gesetzgebung, Bremen 1953,  
S. 53.

23 BVerfGE Bd. 15 S. 34.

meinen Regeln des Völkerrechts angesehen  
werden.“

Wenn es noch einen Zweifel über die Verbindlichkeit  
der internationalen Normen zur Bestrafung der NS-  
Verbrechen für die Bundesrepublik geben sollte, so  
wird er durch die Überlegungen widerlegt, die den  
Parlamentarischen Rat im Jahre 1949 bei der Schaf-  
fung des Grundgesetzes veranlaßten, den Art. 25 in  
die westdeutsche Verfassung aufzunehmen. Im Namen  
der SPD führte der Abgeordnete Zinn, heute Mi-  
nisterpräsident des Landes Hessen, damals aus:

„Wir wollen erreichen, daß das innerstaatliche Recht  
an das allgemeine Völkerrecht schon dann gebunden  
ist, wenn die Allgemeinheit der Völkergemeinschaft  
es anerkennt, ohne daß der Bund es getan hat.  
Dieses Ziel, das der Hauptausschuß gebilligt hat,  
erreicht man nur dann, wenn man dem Bund nicht  
die Möglichkeit gibt, durch einfaches Bundesgesetz  
zu erklären: Diese Regel erkenne ich nicht an.  
Dann würde sie zunächst gelten, könnte aber jeder-  
zeit außer Kraft gesetzt werden. Wenn man das  
verhüten will, muß man den allgemeinen Regeln  
des Völkerrechts den Rang des Verfassungsrechts  
geben. Nur dann erreichen wir das Primat des Völ-  
kerrechts.“<sup>24</sup>

Für die CDU erklärte damals der Abgeordnete Dr.  
v o n M a n g o l d t :

„Wir stimmen in dem Ziel, das wir erreichen wol-  
len, durchaus mit dem überein, was Herr Zinn  
sagt... Wir entscheiden damit nicht über die Frage,  
was mit einem solchen Satz des innerstaatlichen  
Rechts, der völkerrechtswidrig ist, zu geschehen  
hat. Ein solcher Satz bleibt völkerrechtswidrig, und  
aus dieser Völkerrechtswidrigkeit werden sich inner-  
halb der Staatengemeinschaft alle die Folgen er-  
geben, die aus einer völkerrechtswidrigen Handlung  
fließen.“<sup>35</sup>

Ganz besondere Bedeutung für das hier behandelte  
Problem haben jedoch die folgenden Bemerkungen des  
Abgeordneten von Mangoldt, die allgemeine Zustimmung  
bei den Schöpfern des Grundgesetzes fanden:

„Zu unserem Verfassungsrecht gehören im allge-  
meinen nicht strafrechtliche Vorschriften ... Im Völker-  
recht finden sich heute — und das ist gerade eine  
neue Entwicklung — strafrechtliche Vorschriften, die  
wichtig für uns geworden sind und die wir anerken-  
nen. Ich brauche nur hinzuweisen auf die Grund-  
sätze über Verbrechen gegen die Menschlichkeit,  
über Kriegsverbrechen und auf das Gruppenabkom-  
men über den Massenmord, das gerade jetzt bei den  
Vereinten Nationen abgeschlossen worden ist.“<sup>20 21 22 23 24 25 26</sup>

Vom Standpunkt des Rechtes in der Bundesrepublik  
bedurfte und bedarf es aus diesem Grund keines ge-  
setzgeberischen Aktes zur Verlängerung oder Auf-  
hebung der Verjährungsfrist für NS- und Kriegsver-  
brechen. Die allgemeinen völkerrechtlichen Regeln sind  
entsprechend Art. 25 GG eo ipso gültig und anzuwen-  
den. Ihre Nichtanwendung oder die Einschränkung der  
universellen Rechtspflicht aller Staaten zur unbeding-  
ten und unbefristeten Verfolgung der NS-Verbrechen,  
wie durch die Entscheidung des Bundestages vom  
25. März 1965 geschehen, steht damit im Widerspruch  
zum Völkerrecht, verstößt gegen das Grundgesetz  
(Art. 25) und ist demzufolge rechtsungültig. Diese Auf-  
fassung wird durch das Urteil des 2. Senats des Bun-  
desverfassungsgerichts vom 26. März 1957 gestützt, in  
dem es heißt:

„Diese Bestimmung (Art. 25 GG — K. M.) bewirkt,  
daß diese Regeln (des Völkerrechts — K. M.) ohne  
ein Transformationsgesetz, also unmittelbar, Ein-  
gang in die deutsche Rechtsordnung finden und dem  
deutschen innerstaatlichen Recht ... im Range vor-

24 Parlamentarischer Rat, Verhandlungen des Hauptausschusses,  
S. 328 «.

25 a. a. O.

26 a. a. O.